

Kapitel A

Neuerungen und Übersichten

1.1 Neue Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Änderung der Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 314/2019 vom 31.10.2019 und BGBl II 70/2019 vom 12.3.2019)
- Steuerreformgesetz 2020 (BGBl I 103/2019 vom 29.10.2019)
- Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge – PLABG (BGBl I 98/2018 vom 22.12.2018) und Änderung (BGBl I 104/2019 vom 29.10.2019)
- Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG (BGBl I 100/2018 vom 22.12.2018)

1001

1.2 SV-Werte ab Jänner 2020

Höchstbeitragsgrundlage monatlich mit Sonderzahlungen	€ 5.370,--
Sonderzahlungen jährlich	€ 10.740,--
Höchstbeitragsgrundlage monatlich ohne Sonderzahlungen	€ 6.265,--
Höchstbeitragsgrundlage jährlich	€ 75.180,--
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 179,--
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 460,66
Grenzwert für Pauschale Dienstgeberabgabe	€ 690,99
Serviceentgelt E-Card	€ 12,30
Verzugszinsen im ASVG (Basiszinssatz + 4%)	3,38%
AI-Beitrag DN 0% bei monatlicher BGL bis € 1.733,--	
AI-Beitrag DN 1% bei monatlicher BGL über € 1.733,-- bis € 1.891,--	
AI-Beitrag DN 2% bei monatlicher BGL über € 1.891,-- bis € 2.049,--	
AI-Beitrag DN 3% bei monatlicher BGL über € 2.049,--	

GSVG-(Mindest)beitragsgrundlagen und Beiträge	in €	
Einheitliche Versicherungsgrenze für Neue Selbständige pm	460,66	
KV-Mindest-Beitragsgrundlage für Gewerblich Selbständige pm	460,66	
PV-Mindest-Beitragsgrundlage für Gewerblich Selbständige pm	574,36	
Mindest KV-Beitrag pm/pq allgemein	31,32	93,96
Mindest PV-Beitrag pm/pq Gewerblich Selbständige	106,26	318,78
Mindest-PV-Beitrag pm/pq Neue Selbständige	85,22	255,66
Unfallversicherungsbeitrag pm	10,09	

Die amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes werden seit Jänner 2016 im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at/SVRecht/ kundgemacht. Dort sind auch alle seit 2002 im Internet (unter <http://www.avsv.at>) verlautbarten Kundmachungen zu finden.

1.3 Definition der Geringfügigkeit iSd ASVG

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als **€ 460,66** (Wert 2020) gebührt. Vollversicherung tritt daher dann ein, wenn der Dienstnehmer aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen ein Entgelt bezieht, welches über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt (Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz, BGBl I 79/2015, gültig seit 1.1.2017). Vgl dazu *Kapitel B, Tz 2.1.4.*

1002

1003

1.4 Änderungen bei der Jahressechstelbewertung gemäß § 77 Abs 4a EStG

**NEU
2020!**

Mit 1.1.2020 tritt eine neue Regelung in Kraft, die dazu verpflichtet das Jahressechstel bei unterjährig-entgeltsschwankungen im Zuge der Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr erneut zu berechnen.

Im Falle von starken Bezugsschwankungen, zB durch unterjährig Auszahlung von (gewinnabhängigen) Prämien, Gehaltsreduktionen oder Verlagerung von Sonderzahlungen in Monate, in denen mehrere laufende Bezüge anfallen (etwa Verlagerung der Weihnachtsremuneration in das erste Halbjahr), führte die Hochrechnung des Jahressechstels dazu, dass weit mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstiger Bezug mit den festen Steuersätzen gem § 67 Abs 1 EStG besteuert wird.

Da diese Regelung es zuließ, dem Dienstnehmer durch Verlagerung der Auszahlungen einen nicht sachgerechten Vorteil zu verschaffen, ist aufgrund der Ergänzung des § 67 Abs 2 EStG ab 2020 wie folgt vorzugehen: Schwanken die Bezüge und somit das Jahressechstel unterjährig, so hat eine Neuberechnung am Jahresende bzw bei Austritt zu erfolgen. Übersteigt der Sonderzahlungsbetrag nach der Neuberechnung das „neue“ Jahressechstel, so sind die sonstigen Bezüge bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges verpflichtend aufzurollen und der Überhang ist nach dem Lohnsteuerartef (§ 67 Abs 10 EStG) zu versteuern.

Eine Sechstelaufrollung in die Gegenrichtung, also bei ansteigendem Jahressechstel, ist von der Gesetzesänderung nicht gedeckt.

Beispiel

Der Dienstnehmer erhält ein Bruttogehalt von € 3.000,--. Im ersten Halbjahr wird dem Dienstnehmer monatlich eine Prämie iHv € 1.000,-- ausbezahlt und zudem im März die Zielerreichungsprämie für das Vorjahr iHv € 2.000,--, welche als Sonderzahlung abgerechnet wird. Die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) in der Höhe des Gehalts erhält der Dienstnehmer im April und Juni.

Rechtslage bis 2019:

Das Jahressechstel beträgt von Jänner bis Juni € 8.000,--. Keine der Sonderzahlungen, die zugeflossen sind (die letzte im Juni) übersteigt das Jahressechstel, weshalb auf alle der begünstigte Steuersatz von 6% angewendet werden kann.

Rechtslage ab 2020:

Das Entgelt des Dienstnehmers schwankt, da die laufende Prämie nur in den Monaten Jänner bis Juni ausbezahlt wird. Aus diesem Grund muss das Jahressechstel am Jahresende erneut berechnet werden. Dieses beträgt im Dezember € 7.000,-- (12 Gehälter à € 3.000,-- und 6 Prämien à € 1.000,-- = 42.000/6 = € 7.000,--). Da der Sonderzahlungsbetrag das neu berechnete Jahressechstel um € 1.000,-- übersteigt, ist dieser Überhang gem § 67 Abs 10 EStG nachzusteuern.

1004

1.5 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung seit 1.1.2019

Der 1.1.2019 galt als Stichtag für eine der bedeutendsten Modernisierungsmaßnahmen in der Sozialversicherung, die **monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)**.

Wesentlich für die mBGM ist, dass die Dienstgeber auf Basis der im Lohnkonto enthaltenen Daten für jeden einzelnen Dienstnehmer jeden Monat die Meldung der Beitragsgrundlagen sowie der davon zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen, Fondsbeiträge und Beiträge zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge erstatten. So sollen alle Beteiligten eine bessere Übersicht haben und zum Beispiel Versicherte stets einen aktuellen Überblick über Leistungen aus der PV und der Betrieblichen Vorsorge haben. Zudem werden die Meldungen und die Angaben auf den Meldungen reduziert.

Beitragsnachweisung (BN) und Beitragsgrundlagennachweis (Lohnzettel) sind nun **in einer Meldung zusammengeführt**. Der mBGM wird – wie bis 31.12.2018 die BN – monatlich übermittelt. Die Übermittlung des „Jahreslohnzettels SV“ entfällt. Das mBGM-Paket fasst pro Beitragskontonummer sämt-

Kapitel B

Systematische Darstellung des Beitragsrechts nach ASVG/GSVG/BSVG

2.1 Sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnisse nach dem ASVG

Bei der Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ist folgende Prüfungs-Reihenfolge einzuhalten:

2001

2.1.1 Die Prüfung der Versicherungspflicht mit dem „Zick-Zack-Kurs“

ASVG		GSVG
§ 4 Abs 1 bzw 2 Echter Dienstnehmer oder Lohnsteuerpflichtig gem § 47 Abs 2 EStG	1. Schritt	
	2. Schritt	§ 2 Abs 1 Z 1 bis 3 Gewerbetreibender mit Gewerbeberechtigung oder Freiberufler , dessen Tätigkeit die Zugehörigkeit zu einer Kammer begründet
§ 4 Abs 4 Freier Dienstnehmer mit <ul style="list-style-type: none"> überwiegend persönlicher Leistungserbringung und überwiegender Verwendung fremder Betriebsmittel 	3. Schritt	
	4. Schritt	§ 2 Abs 1 Z 4 Neuer Selbständiger mit Einkünften gem § 22 und/oder § 23 EStG

Bei jedem Beschäftigungsverhältnis ist zunächst immer das Vorliegen eines echten Dienstverhältnisses zu überprüfen, wobei nach § 47 Abs 2 EStG **Lohnsteuerpflichtige jedenfalls** auch als **Dienstnehmer** gelten. Ist dies nicht der Fall und liegt auch keine Pflichtversicherung nach GSVG als Kammerzugehöriger vor, ist das Bestehen eines freien Dienstverhältnisses zu untersuchen. Die Versicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG versteht sich als „Auffangbecken“ für alle Beschäftigungsverhältnisse, die nicht von Schritt 1 bis 3 umfasst sind.

2002

Gemäß den E-MVB 004-04-00-010 (vgl Rz 2003) ist bei der Frage der Pflichtversicherung nach dem ASVG folgende Reihenfolge maßgebend:

1. Es ist zu prüfen, ob ein Dienstverhältnis im Sinne von § 4 Abs 2 erster Satz ASVG (Vorliegen der Dienstnehmermerkmale, vgl Rz 2004) vorliegt.
2. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die Dienstnehmereigenschaft im Sinne von § 4 Abs 2 zweiter Satz ASVG (steuerrechtliche Anknüpfung) gegeben ist.
3. Sollte auch diese Prüfung negativ ausfallen, wäre zu untersuchen, ob allenfalls die im § 4 Abs 4 ASVG unter lit a bis d angeführten gesetzlichen Ausnahmetatbestände zutreffen bzw die in Rede stehende Tätigkeit nicht aufgrund eines politischen Mandates, eines Gerichtsbeschlusses (gerichtlich beeideter Sachverständiger) oder eines Hoheitsaktes bzw als Mitglied des Aufsichtsrats oder einer anderen Funktion ausgeübt wird.
4. Ist auch dies zu verneinen, wäre nunmehr der Sachverhalt an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs 4 ASVG zu prüfen.
5. Im Falle eines neuerlichen negativen Ergebnisses, wird eine Pflichtversicherung nach dem GSVG oder BSVG vorliegen.

2.1.4.13 Die „Spielarten“ der geringfügigen Beschäftigung (Übersicht)

2061

Summe der Beitragsgrundlagen aus geringfügiger Beschäftigung bzw Entgelt...	Dienstgeber	Dienstnehmer		
	Die Summe der monatlichen Entgelte für alle beim Dienstgeber geringfügig beschäftigten Personen beträgt ...	Das dem Dienstnehmer aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt beträgt ... ¹⁾		
... ≤ € 460,66	Anmeldung bei der ÖGK als geringfügig Beschäftigte : UV 1,2%, BV-Beitrag 1,53%, einmal jährlich im Nachhinein	Keine Konsequenzen für Dienstnehmer – auf Antrag freiwillige Vollversicherung nach § 19a ASVG. Einheitlicher Beitrag € 64,95 – Vollwertige KV mit Angehörigen-Mitversicherung, Geldleistungen ²⁾ etc; vollwertiger Erwerb von PV-Zeiten möglich – Keine freiwillige Arbeitslosenversicherung möglich!		
... > € 460,66 und ≤ € 690,99		Vollversicherung in KV, PV, UV – Pauschalbeitrag wird einmal jährlich im Nachhinein vorgeschrieben. – Pauschalbeitrag ist allein vom DN zu entrichten (§ 53a Abs 3 ASVG).		
... > € 690,99	Pauschalierte Dienstgeberabgabe Die Beitragsgrundlagen der geringfügig Beschäftigten sind hinsichtlich jener Monate, in denen die BGL von € 690,99 überschritten wurde, mit den Dezember-Beiträgen abzuführen. Eine monatlich mBGM ist dennoch zu erstatten.	Beiträge	Dienstnehmer	Sonstige
		PV	10,25%	10,25%
		KV	3,87%	3,87%
		AKU	0,50%	–
		Summe	14,62%	14,12%
	Höhe der Dienstgeberabgabe	16,40%		
	zusätzlich UV-, BV-Beitrag	2,73%		
	Gesamt daher	19,13%		
	+ BV-Zuschlag: von BV-Beitrag	2,50%		
¹⁾ Ermittlung der Beitragsgrundlage: Jahresbeitragsgrundlage pro Beschäftigungsverhältnis dividiert durch Monate der Beschäftigung; Zusammenführung für mehrere Beschäftigungsverhältnisse für jeden einzelnen Kalendermonat im Jahr (deckende Beitragsmonate); Möglichkeit der Widerlegung (<i>siehe obige Beispiele</i>). ²⁾ Krankengeld-Bemessungsgrundlage: Summe der Entgelte aus allen Beschäftigungsverhältnissen. Ruhen des Krankengeldes solange der Versicherte Anspruch auf Weiterleistung von mehr als 50% der BMG hat.				
Bei geringfügiger Beschäftigung entfallen neben der Pensions- und Krankenversicherung weiters:				
	Arbeitslosenversicherungsbeitrag	Wohnbauförderungsbeitrag	Kammerumlage	
	Zuschlag zum IESG	EFZ-Beitrag		
Beitragszeitraum, Akontierungen: Einheitlicher Beitragszeitraum für geringfügig Beschäftigte ist das Kalenderjahr. Monatliche Beitragsvorauszahlungen durch DG und DN sind dem Grunde und der Höhe nach mit dem Versicherungsträger zu vereinbaren. Formalversicherung: Wenn eine Person der ÖGK mitteilt, dass die Einkünfte aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen voraussichtlich die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen werden („Glaubhaftmachung“), tritt nach den Regeln der Formalversicherung Vollversicherungspflicht bis zur Abgabe einer entgegengesetzten Erklärung ein. Beitragszahlung: monatlich. Beginn und Ende der Versicherung: Beginn: 1. Tag der geringfügigen Beschäftigung im Kalendermonat. Ende: Allgemein Ende des Beschäftigungsverhältnisses.				

2062

Beispiele zur Geringfügigkeit:
1. Ein Beamter mit einem Bezug von € 2.000,-- (Alternative: € 4.500,--) übt eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt iHv € 200,-- monatlich aus. Teilversichert in UV. Keine Vorschreibung von PV- und KV-Beiträgen, da ASVG-pflichtiges Entgelt nicht über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. (Gilt auch im Fall der Alternative. Kein Rückerstattungsantrag möglich, da keine Beiträge zu entrichten waren.) Eine freiwillige Selbstversicherung gem § 19a ASVG kommt nicht in Betracht, da bereits eine anderweitige Pflichtversicherung besteht.

Kapitel C

Spezielle Berufsgruppen und deren beitragsrechtliche Beurteilung nach ASVG/GSVG/BSVG

3.1 GmbH-Gesellschafter(-Geschäftsführer)

3.1.1 Überblick

In der folgenden Tabelle werden mögliche Varianten von Versicherungsverhältnissen für GmbH-Gesellschafter(-Geschäftsführer) (Gf) mit Konsequenzen hinsichtlich Kommunalsteuer (KommSt), Dienstgeberbeitrag (DB), Lohnsteuerabzug (L) bzw Einkommensteuerpflicht (E) dargestellt. Aufgrund der Judikatur des VwGH ist für Geschäftsführer mit einer Beteiligung über 25% grundsätzlich von einer DB- und Kommunalsteuerpflicht auszugehen.

3001

Skala des Beteiligungsausmaßes	0%	> 0% bis ≤ 25%	> 25% bis < 50%	≥ 50% bis 100%
	keine Beteiligung	Beteiligung bis inkl 25%	Beteiligung über 25% bis kleiner als 50%	Beteiligung ab 50%
§ 4 Abs 2 ASVG echter Dienstnehmer	ja Dienstvertrag	ja Dienstvertrag (mit oder ohne Sperrminorität)	ja Dienstvertrag weisungsgebunden	nein nicht möglich wegen Beteiligungsausmaß
L(ohnsteuer) oder E(St)	L	L	E	
KommSt, DB, (DZ)	JA	JA	JA	
Umsatzsteuer	NEIN	NEIN	NEIN	
§ 4 Abs 4 ASVG freier Dienstnehmer	nein Freier Dienstvertrag gem § 4 Abs 4 ASVG ist laut E-MVB (004-ABC-G-003) für den über 25% Beteiligten ausgeschlossen. Für bis zu 25% Beteiligte wurde der freie Dienstvertrag zumindest nicht exekutiert. Vgl jedoch zB VwGH 19.10.2015, 2013/08/0185			nicht möglich wegen Beteiligungsausmaß – Freier Dienstvertrag gem § 4 Abs 4 ASVG ist ausgeschlossen (E-MVB 004-ABC-G-003)
§ 2 Abs 1 Z 3 GSVG „normale“ GSVG-Pflichtversicherung	nein da kein Gesellschafter	ja Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag ohne Merkmale eines steuerlichen DV bzw bloß organschaftliches Tätigwerden	ja Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag, nicht weisungsgebunden	
L(ohnsteuer) oder E(St)		E	E	
KommSt, DB, (DZ)		NEIN	JA	
Umsatzsteuer		JA/NEIN*)	JA/NEIN*)	
§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG Neuer Selbständiger	ja Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag ohne Merkmale eines steuerlichen DV bzw bloß organschaftliches Tätigwerden	ja wenn Voraussetzung wie bei § 2 Abs 1 Z 3 GSVG, GmbH jedoch nicht kammerzugehörig	ja wenn Voraussetzung wie bei § 2 Abs 1 Z 3 GSVG, GmbH jedoch nicht kammerzugehörig	
L(ohnsteuer) oder E(St)	E	E	E	
KommSt, DB, (DZ)	NEIN	NEIN	JA	
Umsatzsteuer	JA	JA/NEIN*)	JA/NEIN*)	
Keine Versicherung	Eventuell, wenn Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG und Altersausnahmegründe für Pensionsversicherung gegeben sind oder Versicherungsgrenzen unterschritten werden!			

*) Erlass des BMF 13.7.1981 iVm Erlass des BMF 28.5.1991 und UStR 2000 Rz 184

3.6 Freie Berufe und Sozialversicherung – Opting Out Problematik

3052

Das im Jahr 1999 aufgeflamte Problem der Freiberufler, ob man sich aus der gesetzlichen Pensions- und Krankenversicherung hinausoptieren sollte, konnte man schon damals auf eine einfache Frage reduzieren: „Wo kann man die gleiche Leistung um billigere Beiträge lukrieren?“. Die Entscheidung ist/war nicht immer leicht und richtig. Allzu oft wurde eines außer Acht gelassen: Nur eine gesetzliche Pflichtversicherung zur Pension kann eine günstige Krankenversicherung mit dem Beitragssatz von 5,1% (*Beitragssatz ab 2008*) sicherstellen.

3.6.1 Seinerzeitige Opting-Out-Entscheidungen der Freiberufler

3053

Die folgende Tabelle bietet Angehörigen freier Berufe und deren Beratern eine Übersicht über Versicherungsverhältnisse **ab 1.1.2000** unter Berücksichtigung der kammerunterschiedlichen Opting Out-Anträge (Versicherungsverhältnisse vor 1.1.2000 *siehe Sozialversicherung 2004*).

Berufsgruppe	Pensionsversicherung BMSVG ³⁾	Krankenversicherung BMSVG ³⁾	Unfallversicherung	Ausnahmeantrag Übergangsbestimmungen
Wirtschaftstreuhänder § 3 Abs 3 Z 1 GSVG	§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG 18,5% Selbständigenvorsorge: 1,53% optional	Wahl zwischen § 16 ASVG (7,55%), § 14a GSVG, § 14b GSVG (6,8%) oder Gruppenkrankenversicherung (GKVV) UNIQA: Prämie abhängig vom Eintrittsalter	§ 8 Abs 1 Z 3a ASVG € 10,09 mtl € 121,08 pa (§ 74 ASVG) — Unfallversicherung ist an GSVG-Pensionspflicht geknüpft	Opting Out-Antrag in KV wurde von Berufsgruppe gestellt. BMSVG-Pflicht: Bei Opting In binnen eines Jahres nach Beginn der Berufsausübung bzw Pflichtversicherung. Übergangsregelung: Opting In bis 31.12.2008. Gilt für alle Opting In-Fälle. Wird nicht (durch das einzelne Mitglied) optiert, keine BMSVG-Pflicht.
Dentisten § 3 Abs 3 Z 2 GSVG	§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG 18,5%	§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG 6,8% Selbständigenvorsorge: 1,53% optional	§ 8 Abs 1 Z 3a ASVG € 10,09 mtl € 121,08 pa (§ 74 ASVG)	Dentisten haben als einzige Berufsgruppe keinen KV-Opting Out-Antrag gestellt. Alle, die am 31.12.1999 nach ASVG kranken- und unfallversichert sind, bleiben ASVG-versichert, solange die selbständige Erwerbstätigkeit weiterhin ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt. Ein Pensionsanfall stellt keine solche Änderung dar (§ 572 Abs 4 ASVG und § 273 Abs 6 GSVG). Die PV wechselt jedenfalls ins GSVG.
Tierärzte § 3 Abs 3 Z 5 GSVG	§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG 18,5% Selbständigenvorsorge: 1,53% optional	Wahl zwischen § 16 ASVG (7,55%), § 14a GSVG, § 14b GSVG (6,8%) oder GKVV bei Wiener Städtische: Prämie abhängig von Eintrittsalter	§ 8 Abs 1 Z 3a ASVG € 10,09 mtl € 121,08 pa (§ 74 ASVG)	Tierärzte haben KV-Opting Out-Antrag gestellt. Übergangsregelung wie bei Dentisten. PV verbleibt jedenfalls im GSVG. „Altfälle“: Bei Ruhendmeldung der Berufsbefugnis für nur einen Tag (zB 1.1.2000) kann die dreifache Wahlmöglichkeit in der KV erreicht werden (gilt als Änderung des Sachverhalts). Mit der Ruhendmeldung endet auch die Pflichtversicherung in der UV nach dem ASVG. § 16 ASVG und § 14a GSVG sind bei zusätzlicher sonstiger Erwerbstätigkeit (nach B-KUVG, ASVG, GSVG oder BSVG) ausgeschlossen.

3.7 BERUFSGRUPPEN-ABC IN TABELLARISCHER ÜBERSICHT

Weitere Berufsgruppen und Einzelfälle finden sich aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht auch in den E-MVB, <http://www.sozdok.at>, besprochen.

3076

Animatoure	
Beschreibung	Es handelt sich um Personen, die in einem Hotel, Ferienclub etc beschäftigt sind, um dort Gäste zu unterhalten.
Echtes DV	Möglich, dürfte auch die Regel sein.
Freies DV	Möglich, wohl aber aufgrund der Judikaturtendenzen unwahrscheinlich.
Neuer Selbständiger	Grundsätzlich keine Pflichtversicherung gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG, sondern Prüfung durch die ÖGK, ob ASVG-Pflichtversicherung vorliegen könnte (da eindeutig Dienstnehmermerkmale wie Bindung an Zeit, Ort, Eingliederung etc gegeben sind).
Gewerblicher Selbständiger	Nein
Est/Lohnsteuer	Als Dienstnehmer lohnsteuerpflichtig, bei freiem Dienstnehmer oder Neuem Selbständigen liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.
Umsatzsteuer	Bei unternehmerischer Tätigkeit unterliegen die Leistungen dem Normalsteuersatz von 20%. Vgl VwGH 28.3.2001, 96/13/0010.

3077

Apotheker (vgl. „Freie Berufe und Sozialversicherung“, Tz 3.6)	
Echtes DV	Möglich
Freies DV	Ausgeschlossen, als Freiberufler Ausnahme von § 4 Abs 4 ASVG.
Neuer Selbständiger	In der KV idR Wahlmöglichkeit zwischen Gruppenversicherung bzw Selbstversicherung nach dem ASVG (§ 16) und GSVG (§ 14). Liegt eine anderweitige Pflichtversicherung vor, kommt nur mehr der Gruppenvertrag oder § 14b GSVG (zusätzliche Pflichtversicherung) zum Tragen. Bei freiberuflicher Tätigkeit in der PV auch nach dem Jänner 2000 im FSVG versichert.
Est/Lohnsteuer	Als Dienstnehmer lohnsteuerpflichtig, bei selbständiger Ausübung liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.
Umsatzsteuer	Die Leistungen unterliegen dem Normalsteuersatz von 20%.

3078

Artisten	
ASVG	Artisten zählen zu „den Dienstnehmern gleichgestellten Personen“ im ASVG. Sofern die Tätigkeit als Artist den Hauptberuf und die Haupteinnahmequelle darstellt, liegt eine Pflichtversicherung gem § 4 Abs 3 Z 3 ASVG vor. Altfälle bleiben, sofern sie am 31.12.1999 ASVG-pflichtversichert waren, in der KV und UV im ASVG, sind aber ab 1.1.2000 in der PV gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG versichert (§ 572 Abs 4 ASVG). Auch eine Pflichtversicherung als Dienstnehmer iSd § 4 Abs 2 ASVG ist möglich.
Freies DV	Nein, ausgenommen von § 4 Abs 4 ASVG (vgl auch Tz 3.4).
Neuer Selbständiger	Liegen die Voraussetzungen <i>Hauptberuf</i> und <i>Haupteinnahmequelle</i> nicht vor, dann gilt der Artist als Kunstschaffender (früheste Versicherungspflicht ab 1.1.2001, siehe Tz 3.4).
Gewerblicher Selbständiger	Ausgeschlossen

Kapitel D

Auszüge aus dem Leistungsrecht
nach dem ASVG/GSVG/BSVG

4.1 Pensionsversicherung

4.1.1 Allgemeines Pensionsgesetz (APG) und Pensionskonto

4001 Das APG kann als ein Gesetz betrachtet werden, welches zum ersten Mal massiv in die bis dahin sehr komplizierten Pensionsberechnungen eingriff und eine leichter nachvollziehbare Pensionsberechnung bzw Darstellung schuf. Natürlich gab es bis zum 2. Stabilitätsg 2012 noch die „Parallelrechnung“ für ab 1.1.1955 Geborene, die sehr zur Undurchschaubarkeit beitrug und mittlerweile abgeschafft ist.

Seit 2005 ist das APG das führende Pensionsgesetz und das ASVG/GSVG/BSVG sind nur mehr subsidiär anwendbar. Es wurde für alle Versicherten eingerichtet, die **ab 1.1.1955** geboren wurden. Manche Bestimmungen schlagen aber auch auf Ältere durch (zB Korridor- und Schwerarbeitspension etc). Es beschäftigt sich ua mit dem Anspruch auf Alterspension, den anrechenbaren Versicherungszeiten, der Einrichtung und Führung des Pensionskontos, der (Pensions-)Gutschriftsermittlung und der „Parallelberechnung“ für alte Anwartschaften.

a) Einrichtung und Führung des Pensionskontos

4002 Das Pensionskonto ist beim Hauptverband (ab 2020 Dachverband) für alle ab 1.1.1955 Geborenen eingerichtet. Grundsätzlich beginnt die Kontoführung mit dem ersten nach dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungsmonat und für jedes Kalenderjahr werden **1,78%** der Beitragsgrundlagensumme des jeweiligen Kalenderjahres gutgeschrieben. Ältere BGL werden aufgewertet. Das Revolutionäre am Pensionskonto ist, dass es keine Unterteilung zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten mehr gibt, sondern allen Zeiten Beitragsgrundlagen (BGL) zugeordnet werden. Ein Nachteil könnte sich für jene Versicherten ergeben, die hohe ALT-Stichtagsbemessungsgrundlagen hätten und Ersatzzeiten von dieser abgegolten worden wären. Es kann aber auch ein Vorteil für jene sein, wo die „Pauschalbewertung“ höher ist, als die BGL aus dem tatsächlichen Entgelt gewesen wäre (zB aufgrund einer Teilzeitarbeit bei Frauen).

b) Abschaffung der Parallelrechnung und Schaffung einer Kontoerstgutschrift ab 2014 (2. Stabilitätsgesetz 2012 – BGBl I 35/2012)

Für alle Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind und bis zum 31.12.2013 mindestens ein Versicherungsmonat nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG (somit vor 1.1.2005) erworben haben, war zum 1.1.2014 eine sogenannte Kontoerstgutschrift zu ermitteln. Keine Kontoerstgutschrift war zu ermitteln, wenn ausschließlich Versicherungsmonate nach dem APG (also Zeiten ab 1.1.2005) vorlagen.

c) Berechnung der Kontoerstgutschrift

4003 Es wurden zunächst zwei fiktive Alterspensionen (ein Ausgangsbetrag und ein Vergleichsbetrag) zum 1.1.2014 ermittelt.

• **Ausgangsbetrag:**

Als Ausgangsbetrag wurde eine Pension nach Altrecht berechnet:

Als Bemessungsgrundlage wurde die Summe der 336 höchsten monatlichen (28 Jahre) Gesamtbeitragsgrundlagen geteilt durch 392 herangezogen. Lagen weniger als 336 Monate vor, wurde die Bemessungsgrundlage aus diesen gebildet.

Für Kindererziehungszeiten war grundsätzlich dieselbe Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Sie durfte jedoch nicht geringer als der um 22% erhöhte bzw nicht höher als der um 70% erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende sein.

Für die BMG-Bildung waren die vor 1.1.2014 erworbenen Teilpflichtversicherungsmonate (ehemalige Ersatzzeiten) nicht heranzuziehen. Dabei handelte es sich zB um Arbeitslosengeld-, Krankengeld- bzw Wochengeldbezug, Präsenz- und Zivildienst sowie Kindererziehungszeiten. Die Aufwertung der Gesamtbeitragsgrundlagen erfolgte mit dem um 30% erhöhten Aufwertungsfaktor. Der Steigerungsbetrag beträgt/betrug für je 12 Versicherungsmonate 1,78%. Die Pension wurde unter der Annahme, dass eine Regelalterspension vorliegt und ohne besondere Steigerungsbeträge ermittelt.

- **Vergleichsbetrag:**

Als Vergleichsbetrag wurde eine zweite Pension nach den am 31.12.2013 geltenden Bestimmungen über die Parallelrechnung zum 1.1.2014 ohne Abschläge und ohne besonderen Höherversicherungssteigerungsbetrag ermittelt. Von diesem Vergleichsbetrag war eine vom Geburtsjahrgang der/des Versicherten abhängige prozentuelle Unter- und eine Obergrenze zu bilden.

4004

Jahrgang	Untergrenze:	Obergrenze:
1955	98,5%	101,5%
1956	98,3%	101,7%
1957	98,1%	101,9%
1958	97,9%	102,1%
1959	97,7%	102,3%
1960	97,5%	102,5%
1961	97,3%	102,7%
1962	97,1%	102,9%
1963	96,9%	103,1%
1964	96,7%	103,3%
ab 1965	96,5%	103,5%

Das zeigt eindeutig, dass für jüngere Jahrgänge das Delta des Pensionsverlustes durch die Kontoerstgutschrift größer wird.

Der Ausgangsbetrag war dann mit der vom Vergleichsbetrag errechneten Untergrenze und Obergrenze zu vergleichen. Lag der Ausgangsbetrag **zwischen der Unter- und Obergrenze**, gilt das 14-fache des Ausgangsbetrages als Kontoerstgutschrift:

Beispiel:
Ausgangsbetrag = € 2.000,--
Vergleichsbetrag = € 2.050,--
Jahrgang 1962:
Untergrenze: 97,1% von € 2.050,-- = € 1.990,55
Obergrenze: 102,9% von € 2.050,-- = € 2.109,45
Die Kontoerstgutschrift beträgt € 2.000,-- x 14 = € 28.000,--

War der Ausgangsbetrag **niedriger als die Untergrenze**, galt das 14-fache der Untergrenze als Kontoerstgutschrift für 2013:

4005

Beispiel:
Ausgangsbetrag = € 2.000,--
Vergleichsbetrag = € 2.100,--
Jahrgang 1957:
Untergrenze: 98,1% von € 2.100,-- = € 2.060,10
Obergrenze: 101,9% von € 2.100,-- = € 2.139,90
Die Kontoerstgutschrift beträgt € 2.060,10 x 14 = € 28.841,40

War der Ausgangsbetrag **höher als die Obergrenze**, gilt das 14-fache der Obergrenze als Kontoerstgutschrift für 2013:

Beispiel:
Ausgangsbetrag = € 2.000,--
Vergleichsbetrag = € 1.800,--
Jahrgang 1955:
Untergrenze: 98,5% von € 1.800,-- = € 1.773,--
Obergrenze: 101,5% von € 1.800,-- = € 1.827,--
Die Kontoerstgutschrift beträgt € 1.827,-- x 14 = € 25.578,-

5.2 Beiträge für „normale“ GSVG-Pflichtversicherte (§ 2 Abs 1 Z 1 – 3 GSVG) (in €)

5003

PV/KV bei Gewerbetreibenden, Gesellschaftern einer OG, KG, Gf-Gesellschaftern einer GmbH				
	2020		2019	
	monatlich	viertel-jährlich	monatlich	viertel-jährlich
• Höchstbeiträge				
Pensionsversicherung (18,5%)	1.159,03	3.477,09	1.126,65	3.379,95
Krankenversicherung (7,65%; ab 2020 6,8%)	426,02	1.278,06	465,89	1.397,67
<i>pro Quartal gesamt</i>		4.755,15		4.777,62
Höchst-BGL (Monat/Jahr)	6.265,00	75.180,00	6.090,00	73.080,00
• Vorläufige/endgültige Mindestbeiträge				
	(Für „normale“ GSVG-Versicherte mit Verlusten, Nichtveranlagung; herabgesetzte Mindest-KV-BGL ab dem 4. Jahr)			
Pensionsversicherung (18,5%)	106,26	318,78	121,04	363,12
Krankenversicherung (7,65%; ab 2020 6,8%)	31,32	93,96	34,18	102,54
<i>pro Quartal gesamt</i>		412,74		465,66
Vorläufige/endgültige Mindest-BGL in PV (Monat/Jahr)	574,36	6.892,32	654,25	7.851,00
Vorläufige/endgültige Mindest-BGL in KV (Monat/Jahr)	460,66	5.527,92	446,81	5.361,72
• Vorläufige/endgültige Mindestbeiträge für Neuzugänge				
	(Neuzugängergrundlage ab 1.1.1999; gebührt die ersten 3 Kalenderjahre; in der PV Nachbemessung; 2 Jahre in KV fixe BGL)			
Pensionsversicherung (18,5%)	106,26	318,78	121,04	363,12
Krankenversicherung (7,65%; ab 2020 6,8%)	31,32	93,96	34,18	102,54
<i>pro Quartal gesamt</i>		412,74		465,66
Vorläufige Neuzugänger-BGL PV (Monat/Jahr)	574,36	6.892,32	654,25	7.851,00
Vorläufige Neuzugänger-BGL KV (Monat/Jahr)	460,66	5.527,92	446,81	5.361,72
Beiträge für FSVG-Pflichtversicherte (nur für die Pensionsversicherung) (selbständige Ärzte, Apotheker und Patentanwälte)				
	2020		2019	
	monatlich	viertel-jährlich	monatlich	viertel-jährlich
• Höchstbeiträge (20%)				
	1.253,--	3.759,--	1.218,--	3.654,--
• Höchst-BGL (Monat/Jahr)				
	6.265,00	75.180,00	6.090,00	73.080,00
• Mindestbeiträge (inkl Neuzugänge)				
Bei vorläufiger/endgültiger monatl BGL € 654,25 (für 2019); 2020 € 574,36 (Neuzugang und Einkünfte unter BGL)	114,87	344,61	130,85	392,55

© dbv-Verlag

5.12 Gegenüberstellung: Echter/freier Dienstvertrag (ASVG) – Neuer Selbständiger/Gewerbetreibender (GSVG)

5013

ASVG		GSVG	
Echter Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Neuer Selbständiger	Gewerbetreibender
ALLE WERTE 2020			
Dauerschuldverhältnis (Dienstvertrag) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit Kein Vertretungsrecht, keine eigenen Betriebsmittel	Dauerschuldverhältnis (freier Dienstvertrag) mit überwiegend persönlicher Leistungserbringung und ohne wesentliche eigene Betriebsmittel Keine Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit	Selbständige Erwerbstätigkeit mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb Meist mehrere Auftraggeber, Werkvertrag	Gewerbeberechtigung oder persönlich haftender Gesellschafter einer WK-zugehörigen Personengesellschaft oder Gesellschafter-Geschäftsführer einer WK-zugehörigen GmbH
Bis zur Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66)		Versicherungsgrenze (€ 460,66)	Mindestbeitragsgrundlage (€ 574,36 in PV, € 460,66 in KV)
Höchstbeitragsgrundlage: € 5.370,-- (14 x jährlich); € 6.265,-- (12 x jährlich) bzw € 75.180,-- jährlich			
An-, Ab-, Änderungsmeldung durch DG		Meldungen durch Versicherten	
Beginn der Versicherung: mit Beginn der Beschäftigung	Beginn der Versicherung: mit Tag des Beginnes der Beschäftigung, durchgehende Versicherung bis zum Ende der Beschäftigung	Beginn der Versicherung: mit Tag der Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit bzw durch Erklärung	Beginn der Versicherung: mit Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung bzw Beginn der Kammermitgliedschaft
Ende der Versicherung: mit dem Ende des Entgeltanspruches	Ende der Versicherung: mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses	Ende der Versicherung: mit Monatsletztem der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit bzw mit Erklärung	Ende der Versicherung: Monatsletzter nach Löschung der Gewerbeberechtigung beim Gewerbeamt bzw Ruhendmeldung
Meldefrist: Anmeldung vor Arbeitsbeginn Abmeldung binnen 7 Tagen		Meldefrist: 1 Monat	
Teilversicherung unter Geringfügigkeitsgrenze in UV		Unter Versicherungsgrenze keine Pflichtversicherung (durch „Erklärung“ freiwillige Voll- oder Krankenversicherung möglich)	Grundsätzlich Vollversicherung unabhängig von Einkünften, auf Antrag Kleinunternehmerbefreiung mit Teilversicherung in UV
KV: 7,65% (DG 3,78%/DN 3,87%) PV: 22,8% (12,55%/10,25%) AI: 6,0% (3%/3%) UV: 1,2% (nur DG) BV-Beitrag: 1,53% (nur DG) Beiträge, Umlagen (KU, WF, IE): 1,70% Gesamt: 40,88%	KV: 7,65% (3,78%/3,87%) PV: 22,8% (12,55%/10,25%) AI: 6,0% (3%/3%) UV: 1,2% (nur DG) BV-Beitrag: 1,53% IESG, KU: 0,7% Gesamt: 39,88%	KV: 6,80% PV: 18,50% BV-Beitrag: 1,53% Gesamt: 26,83% UV: monatlich € 10,09, jährlich € 121,08 AI: optional auf Antrag	Beitragsgrundlage sind die adaptierten steuerpflichtigen Einkünfte des Versicherten.
Beitragsgrundlage ist das in einem Kalendermonat erzielte Entgelt (Geld- und Sachbezüge, Anspruchsprinzip). Kein Entgelt sind: Diäten, Km-Geld, sonstige Auslagenersätze.		Vorläufige und endgültige Beitragsgrundlage: Vorläufige BGL leitet sich von der BGL des drittvorangegangenen Jahres ab oder ist MindestBGL bei Neuzugängen. 9,3% Strafzuschlag auf die Versicherungsbeiträge bei Nichtmeldung als Neuer Selbständiger	

© dbv-Verlag

Stichwortverzeichnis

24-Stunden-Betreuung	2088	Arbeitnehmer, ältere		Aufschubbonus	2123; 4014
A bbauhelfer	3082	- Lohnnebenkosten	2072 f	Aufsichtsrat	2029; 2137; 3081
Abfertigung	2015	- SV-Beiträge	2072	Auftraggeberhaftung	1021; 1026 f; 2132
- Selbständige	2162 f	Arbeitnehmerähnlichkeit	2037	- Kompetenzcenter	2132
Abfertigung Neu	2018 f; 3010	Arbeitnehmerveranlagung, antragslose		Aufwandsersatz	2015
- Dienstnehmer, freier	2036	1037	Ausgleichszulage	4039; 5007
- Geringfügige Beschäftigung	2019	Arbeitsantritt	2010	- Betrieb, landwirtschaftlicher	2194
Abfertigungsrückstellung	3010	Arbeitskräfteüberlassung ...	2016; 2038	Ausgleichszulagenbonus	4036
Abfertigungszusage	3010	Arbeitsleistung	2028	Ausgleichszulagenrichtsatz, besonderer
Abgabe, lohnabhängige		Arbeitslosengeld		4036
- Haftungszahlung	1028	- Dienstnehmer, freier	2036	Aushilfe	
Abhängigkeit		- Geringfügigkeitsgrenze	2067	- Einkünfte, steuerfreie	1039
- persönliche	2007	- Kinderbetreuungsgeld	4083	Aushilfskraft	
- wirtschaftliche	2007	Arbeitslosenversicherung	2016;	- Einkünfte	2066
Abhängigkeitsverhältnis	2037	2072; 5005 f	- Geringfügige Beschäftigung	2065
Ablehnungsrecht	2028	- Rückerstattung	2021	Auskunftspflicht	2033
Abschläge		- Selbständige	2168	- Sozialversicherung, bäuerliche .	2187
- Pensionsversicherung	4010	Arbeitslosenversicherung, freiwillige		Auslandstätigkeit	2039
Aerobictrainer	2025	- Beitrag, Senkung	2125	Ausnahmeantrag	2150; 3053
Ärztammer	2026	Arbeitslosenversicherungsbeitrag	1001;	Ausnahmetatbestand	
Ärztammermitglied	2085	2061; 5021	- Kommanditist	3015
AGH-Zahlung		Arbeitslosenversicherungspflicht .	2035	- Pensionsversicherung	3015
- Guthaben	1028	Arbeitslosenversicherungsschutz .	3008	Ausübungsersatzzeit	4023
Agrarmarkt Austria	2187	Arbeitsort	2008; 2028	Autor	2137; 3084
Akontierung	2061	Arbeitspflicht	2008	AUVA	1007
Aktualisierungsfaktor	5019	Arbeitsrecht	2008	B allettensemblemitglied	3032
Alleinerzieherabsetzbetrag	1033	- Dienstverhältnis, freies	2037	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs-	
Alleinverdienerabsetzbetrag	1033; 5021	- Geringfügige Beschäftigung	2063	kasse	1021
Altenbetreuung	2071	Arbeitsruhe	2038	Bausparkassenvertreter	3113
Altersausnahmegründe	3001	Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit		Beamter	2004; 2029; 3085; 4065
Alterspension	2072	5011	- Geringfügige Beschäftigung	2062
Alterspension, vorzeitige	4017;	Arbeitszeit	2008; 2024; 2028; 2038	- Nebenbeschäftigung	2099
.....	4019; 4046	Arbeitszeitregelung	2008	Beendigungserklärung	2014
- Geringfügigkeitsgrenze	2068	Architekt	3033	Befreiungstatbestand	
Anfallsbestimmung		- Krankenversicherung	3033	- Kommanditist	3015
- Pension	4027	- Pensionsversicherung	3033	- Pensionsversicherung	3015
Angehörige	2009; 2075	Artist	3078	Behandlungsbeitrag	
- Mitversicherung	2075	Arzt	3079 f; 3129	- BSVG	5008
Angehörige, mitversicherte	5010	- geringfügig tätiger	2093	Beitrag	
- Krankenversicherung	5010	Arzt, freiberuflicher	3053	- Anhebung	2120
Angestellte		- Nichtausübung der Tätigkeit	2098	- Herabsetzung	2120
- Geringfügige Beschäftigung	2062	ASVG		Beitragsabrechnung	2015
Animateur	3076	- Beitragsrecht	2069	Beitragsberechnung	
Anspruchsprinzip	2034	- Beitragssatz	5006	- Unterschiede	2195
Anstaltspflege	5012	- GSVG	3060	Beitragserstattung	
Anzeigepflicht	2033	- Höchstbeitragsgrundlage	5001	- Sozialversicherung	4063
Apotheker	3053; 3077	- Leistungsrecht	2069	Beitragsgrundlage	2099; 2126
Apothekerkammer	2026	- Pension	3072	- Anhebung in Neuzugangsjahren	2121
Apothekerkammermitglied	2085	- Pflichtversicherung	3002; 3007	- Betrieb, landwirtschaftlicher	2176
Arbeiterkammerfunktionär		ASVG-Pflichtversicherung		- endgültige	2147
- Funktionsgebühr	3102	- Bescheid	1010	- Ermittlung	2061
Arbeiterkammerumlage	5006	Au-Pair-Kraft	3083	- Krankenversicherung	5001
Arbeitgeberdarlehen	1036	Aufbauhelfer	3082	- Nachbemessung	2122
Arbeitgebervorschuss	1036	Auflösungsabgabe		- Pensionsversicherung	5001
		- Entfall	1007		